



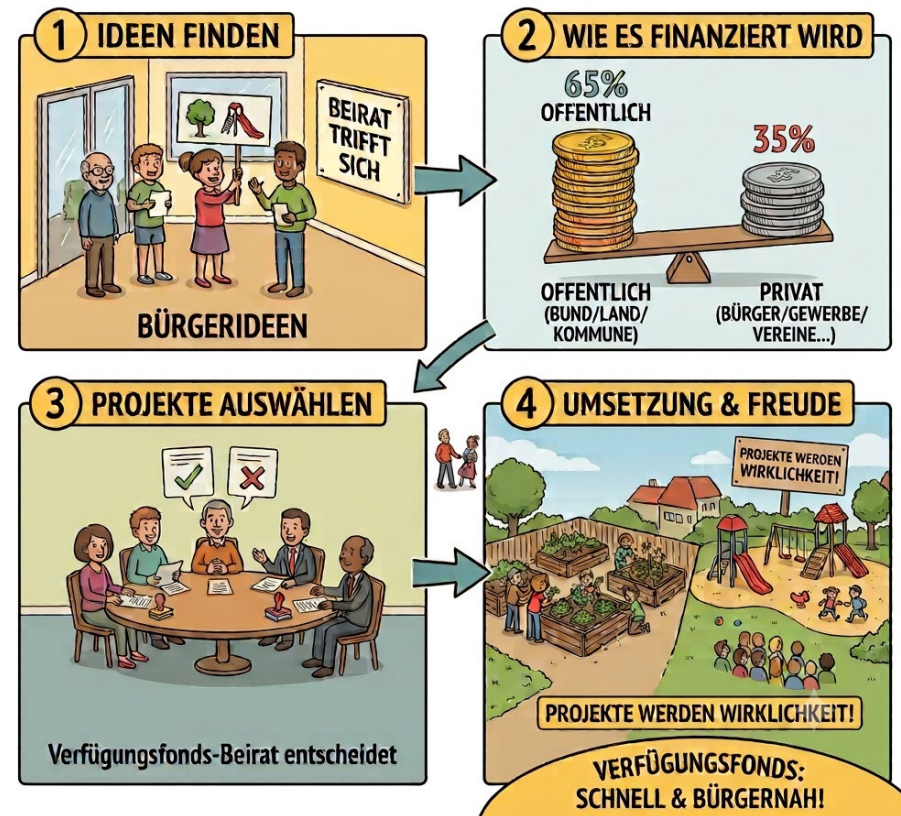
Verfügungs- und Aktionsfonds in der Städtebauförderung

Fachbeitrag zur Veranstaltung des Städteforums am 02.09.2026 in Oranienburg

Warum Verfügungsfonds?

- Innenstadtstärkung und Quartiersstärkung funktionieren nur gut, wenn alle Partner mitmachen
- für Verfügungsfonds heißt dies: niedrigschwellig angelegt und geringer Verwaltungs- und Steuerungsaufwand
- Ziel: möglichst viele lokale Akteure einbinden und zusätzliche Mittel von Partnern (Wirtschaft, Private, Standortgemeinschaften, Vereine ...)
- Verfügungsfonds sind ein zusätzliches Instrument der Städtebauförderung

VERFÜGUNGSFONDS: GEMEINSAM FÜR UNSER QUARTIER



So stellt sich das KI-Tool Gemini den Verfügungsfonds vor.

Zuwendungsrechtliche Einordnung

- Artikel 9 VV Städtebauförderung 2026/27



- Nr. 9.3. der StBauFR 2021 einschließlich ergänzender Rahmenbedingungen in dyn AH



- Zuwendungsbescheid für Gesamtmaßnahme sowie Bestätigungsbescheid UPL mit NBest-UPL



- Gemeinde setzt eigenverantwortlich um

Artikel 9 Verfügungsfonds

- (1) Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen kann die Gemeinde einen Fonds einrichten, über die Verwendung von dessen Mitteln entscheidet ein lokales Gremium (Verfügungsfonds). Der Fonds finanziert sich in der Regel bis zu 65 % aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden, mindestens zu 35 % aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. Fonds im Programm Sozialer Zusammenhalt und in

Seite 13 von 23

VV Städtebauförderung 2026/2027

besonderen Ausnahme- bzw. Einzelfällen können auch bis zu 100 % aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert werden.

- (2) Die Mittel der Städtebauförderung werden für Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen einschließlich bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen verwendet, im Programm Sozialer Zusammenhalt zusätzlich gemäß § 171e BauGB.

Und so lauten die Regelungen der VV Städtebauförderung 2026/27.

Kommunale Verfügungs- und Aktionsfonds in der brandenburgischen Städtebauförderung

- Grundlage ist Nr. 9.3. der StBauFR 2021.
- Durch die dynamische Arbeitshilfe werden Regelungen durch ergänzende und aktuelle Rahmenbedingungen konkretisiert

Fondsprinzip
beachten:
Einzahlungen erfolgen
projektungebunden

Bereits seit der VV 2020
ist bürgerschaftliches
Engagement
zuwendungsfähig.

Die wichtigste Neuerung:

Es können regulär gem. VV
2026/2027 Art. 9 ab dem
Programmjahr 2026
Verfügungsfonds bis zu 65% aus
Städtebauförderungsmitteln
finanziert werden.

*Weitere Einzelheiten auf
den nächsten Folien ...*

Ergänzende Rahmenbedingungen gem. dynamischer Arbeitshilfe zur StBauFR 2021

Nr. 9.3.1

- Verfügungsfonds ist bestätigungsfähig, wenn zuvor in städtebaulichen Zielplanung berücksichtigt und darin die Ziele dargestellt werden, die mit dem Verfügungsfonds erreicht werden sollen
- nicht förderfähig sind z.B. begonnene Vorhaben sowie Bewirtschaftungs-, Pflege- und Instandhaltungskosten
- ist im Rahmen des Umsetzungsplanes zu beantragen. Je nach Art der geplanten Maßnahmen ist eine separate Bestätigung des Verfügungsfonds in den Handlungsfeldern B.2, B.3 und/oder B.5 notwendig (vgl. auch Nr. 10.1.1.2 und Nr. 12.8 dyn AH).
- bei Inanspruchnahme ist er unter Zuordnung zu den Handlungsfeldern B.2, B.3 und B.5 als separates, zeitlich befristetes Vorhaben im Umsetzungsplan und der Zwischenabrechnung darzustellen

Ergänzende Rahmenbedingungen gem. dynamischer Arbeitshilfe zur StBauFR 2021

- unterliegt nicht den unter Nr. 9.1.1 und 9.1.2 dyn AH genannten Förderobergrenzen von 3% bzw. 10%.
- Die Kofinanzierung der Städtebauförderungsmittel erfolgt auf der Fondsebene, d. h. die Kofinanzierungsmittel sind im Vorfeld in den Fonds einzustellen.
- Ein entsprechendes Vergabegremium hat darauf zu achten, dass die geförderten Einzelvorhaben den festgelegten gemeinsamen Zielen der jeweiligen Gesamtmaßnahme entsprechen, also z.B. nicht nur Interessen einzelner Akteure bzw. Eigentümer zugutekommen.
- Es können gem. VV 2026/2027 Art. 9 ab dem Programmjahr 2026 Verfügungsfonds bis zu 65% aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden.

Ergänzende Rahmenbedingungen gem. dynamischer Arbeitshilfe zur StBauFR 2021

Nr. 9.3.2 Sonderregelungen im Programm Sozialer Zusammenhalt

- Bei Bedarf „Aktionsfonds für die Unterstützung von Aktionen, die von Bewohnern getragen werden“ beziehungsweise für soziokulturelle Kleinstprojekte bis zu maximal 5.000 Euro/Jahr und 500 Euro/Kleinstprojekt förderfähig. Die Zielrichtung des „Aktionsfonds“ ist in der städtebaulichen Zielplanung darzustellen und im Sinne der Programmintentionen des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ einzusetzen. Über die Verwendung entscheidet ein zu bildendes lokales Gremium.
- Ein an das Gebietsmanagement gekoppelter „Aktionsfonds“ kann bis zu 100 Prozent aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden.
- Verfügungsfonds können ebenfalls mit bis zu 100% aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden.

Weitere Hinweise zur Umsetzung

- Keine komplizierten Satzungen, besser einfache kommunale Richtlinien oder Leitfaden
- BBSR-Publikation zu Verfügungsfonds in kleinen Städten. Ab S.39 lassen sich dort Bausteine für eine kommunale Richtlinie und ein Antragsformular finden.
https://www.staedtebaufoerderung.info/SharedDocs/downloads/DE/WeitereProgramme/KleinereStaedteUndGemeinden/verfuegungsfond-KSG.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Die konkreten Förderkonditionen für Verfügungsfonds in der brandenburgischen Städtebauförderung ergeben sich immer aus den Bestimmungen zu den jeweiligen Handlungsfeldern. Die Mittel aus dem Verfügungsfonds ersetzen lediglich die „regulären“ Städtebaufördermittel.
- Steuerungsaufwand des Verfügungsfonds kann im Handlungsfeld B.2 gefördert werden

Verfügungsfonds – Beispiel Innenstadt Cottbus

- „um aus dem lokalen Engagement heraus entwickelte, oft kleinere Projekte finanziell zu unterstützen und somit zur Beteiligung anzuregen“

<https://innenstadt-cottbus.de/innenstadtfonds/>

- Entscheidungsgremium „Innenstadt“ (Altstadtverein, Stadtmarketingverband, Bürgerverein, Vertretenden der Wirtschaft, Fachbereichen der Stadtverwaltung)
- Gestaltung öffentlicher Raum (Entsiegelung, Begrünung, Stadtmobiliar, Kunstprojekte oder Zwischennutzungen), auch nichtinvestive Maßnahmen (öffentliche Informationsveranstaltungen, Kultur- und Sportevents, Aktionen zur Belebung der Innenstadt oder Publikationen)



Altmarkt Cottbus – Lebendiges Zentrum der Lausitz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Landesamt für Bauen und Verkehr
Abteilung 3 Städtebau und Bautechnik
Gulbener Str. 24
03046 Cottbus

E-Mail: Mario.Behrnd@lbv.brandenburg.de
Internet: <https://lbv.brandenburg.de/>

Stand
08 / 2026